

reich der Gesetzgebung eingreifen», dem Landtage vorbehalten will. Damit ist aber die Koordinierungsordnung noch nicht gegeben und noch kein überstaatliches Kriterium für die Ausscheidung von kirchlichen und staatlichen Belangen gefunden, wie es etwa in einer Koordinierungsordnung durch entsprechende Vereinbarung der Fall ist. Eine etwaige Übereinkunft zwischen Staat und Kirche ist im staatlichen Recht fundiert, «und ihr Inhalt wird von der Verfassung überlagert,» denn nach dem System des Grundgesetzes ist die Kirche dem souveränen staatlichen Recht untergeordnet¹.

b) Die Entstehungsgeschichte des § 50

In dieselbe Richtung weist auch die Entstehungsgeschichte des § 50, der seinen Vorläufer in § 24 des bereinigten Verfassungsentwurfes des vom Volke gewählten Verfassungsrates von 1848 hatte. Bei genauerem Hinsehen ist die Ähnlichkeit beider Bestimmungen, trotz des stark voneinander abweichenden Wortlautes, nicht zu übersehen. § 24, der vor allem durch politische Momente verzerrt, an Aussagekraft einbüßt, ist das Ergebnis damaliger staatskirchenrechtlicher Postulate. Um ihn einigermaßen ins richtige Licht zu rücken, muß ein Blick auf das Auseinanderstreben der alten und der neubezogenen Haltung des Staates der Kirche gegenüber geworfen werden: auf dieser Seite eine nicht zu verkennende Hinweisung auf kirchliche Selbständigkeit und auf der anderen Seite das noch immer herrschende System der Einheit. Ein eindruckliches Bild dieser beiden Schichten staatlicher und kirchlicher Belange gibt § 69 (52) des Verfassungsentwurfes des landständischen Ausschusses von 1862 wieder, der ursprünglich anstelle des § 50 stand und zu dessen Gunsten fallengelassen wurde. Er offenbart in der unsystematischen, exemplikativen Enumeration der den Staat am meisten interessierenden staatlich-kirchlichen Bereiche² noch zu stark das staatliche Mitspracherecht in kirchlichen Angelegenheiten.

In einer Koordinierungsordnung kann aber der Entscheid über Abgrenzung von staatlichen und kirchlichen Belangen (*iudicium finium regundorum*) nicht mehr dem Staate zugestanden werden³.

¹ HECKEL M., StKR 29.

² Siehe A 10 und unter III/2.

³ So u. a. ALBRECHT 41; MIKAT, KuSt in der BRD 14 f.